

# **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**

über

## **eine gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder**

**Der Landkreis Kassel  
– vertreten durch den Kreisausschuss –**

im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

**die Stadt Kassel  
– vertreten durch den Magistrat –**

im Folgenden „Stadt“ genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie auf der Grundlage des § 69 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Im Rahmen einer Erweiterung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Jugendämter des Landkreises und der Stadt Kassel wird seit dem 01.03.2001 eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land“ betrieben.

Die Fachstelle ist beim Landkreis angesiedelt.

Nach zwischenzeitlich stattgefundenen Personal- und Organisationsveränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nunmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt und die sich an den Vereinbarungen für die übrigen Bereiche zusammengelegter Aufgaben von Stadt und Landkreis orientiert.

## § 1

### **Aufgabenübertragung**

Der Landkreis führt für die Stadt deren gegenwärtigen und künftigen Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens durch und erfüllt sie zusammen mit seinen eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Information und Beratung zu Fragen der Adoption
- Vermittlung von Kindern aus Stadt und Landkreis Kassel in eine überprüfte, adoptionsbereite Familie
- Mitwirkung bei Stiefeltern- bzw. Verwandtenadoptionen
- Beratung und Mitwirkung bei Auslandsadoptionen
- Begleitung von Adoptierten und ihren Angehörigen bei der „Wurzelsuche“
- Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von geeigneten Pflegefamilien
- Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Pflegefamilie
- Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Pflegefamilien
- Qualitätsentwicklung
- Kooperationsbeziehungen zu Interessenverbänden
- Erteilung und Widerruf/Rücknahme von Pflegeerlaubnissen

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

- Die vom Landkreis beauftragten Bereitschaftspflegestellen
- Die Einzelfallbearbeitung bei Hilfen nach §§ 33, 35a, 41/33 SGB VIII

Die inhaltliche Arbeit basiert auf den §§ 1741-1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie den Regelungen zur Vollzeitpflege, insbesondere § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3, § 37, § 39, § 44, § 50, § 51 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII) -.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (1. Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.

## § 2

### **Bezeichnung, Sitz, Sachausstattung**

Die beim Landkreis eingerichtete Fachstelle führt die Bezeichnung

Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss –  
Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel

Der Sitz der Fachstelle befindet sich in Kassel.

Die räumliche Unterbringung und sächliche Ausstattung obliegt dem Landkreis.

### **§ 3**

#### **Personal**

Mitarbeiter/innen der Stadt, die bisher in der Fachstelle tätig waren, werden im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages weiterhin in der Fachstelle eingesetzt. Der Landkreis erstattet die hierfür entstehenden Kosten.

Die Stadt bleibt Arbeitgeberin der überlassenen Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis.

Bei eintretender Personalfluktuatation erfolgen notwendige Ersatzeinstellungen durch den Landkreis. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt mit einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.

Die Fachstelle verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Eine Veränderung dieser Personalkapazität kann der Landkreis nur im Einvernehmen mit der Stadt vornehmen, soweit diese in die Kostenregelung gem. § 5 einfließen soll.

Die Auswahl des Leiters/der Leiterin der Fachstelle erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.

### **§ 4**

#### **Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätssicherung**

Die Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Fachstelle sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch die Jugendämter von Landkreis und Stadt jährlich – bei Bedarf auch unterjährig – in Strategiegesprächen festgelegt.

### **§ 5**

#### **Kostenregelung**

Die Kosten der Fachstelle werden bis einschließlich des Kalenderjahres 2015 zu 40 % vom Landkreis und zu 60 % von der Stadt getragen. Für die Kalenderjahre 2016 ff. wird der Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten (Verhältnis der tatsächlich vermittelten Kinder aus dem Landkreis in eine Pflegefamilie bzw. Adoption zu den tatsächlich vermittelten Kinder aus der Stadt in eine Pflegefamilie bzw. Adoption) der drei Vorjahre neu ermittelt und festgelegt.

Zu den Kosten gehören

- die dem Landkreis für sein Personal tatsächlich entstandenen Personalkosten,
- die der Stadt vom Landkreis erstatteten Personalkosten (vgl. § 3 Abs. 1),
- Fortbildungskosten,

- Honorarkosten für Supervision,
- Sachkosten je IT-Büroarbeitsplatz nach den jeweils aktuellen Berechnungen der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“,
- Gemeinkosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

Die Stadt zahlt auf 80 % ihres voraussichtlichen Kostenanteils jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Endabrechnung statt.

## **§ 6**

### **Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Diese Vereinbarung tritt an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben eines Adoptions- und Pflegekinderdienstes vom 24.11./29.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kassel, \_\_\_\_\_

**Landkreis Kassel  
- Der Kreisausschuss -**

---

Schmidt  
Landrat

---

Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete

Kassel, \_\_\_\_\_

**Stadt Kassel  
- Der Magistrat -**

---

Hilgen  
Oberbürgermeister

---

Janz  
Stadträtin